

---

## Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie <sup>1</sup>

---

(vom 14. Oktober 2020)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)<sup>2</sup> und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung ordnet ergänzende Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

<sup>2</sup> Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und besonders gefährdete Personen zu schützen.

### § 2 Maskentragepflicht a) Grundsatz

<sup>1</sup> Es gilt eine Maskentragepflicht, wenn der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann:

- a) an öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen;
- b) in Gastronomiebetrieben, einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen;
- c) in öffentlich zugänglichen Innenräumen, namentlich Verkaufslokalitäten, Postschalter, Kinos und Gotteshäuser.

<sup>2</sup> An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen gilt die Maskentragepflicht generell.

<sup>3</sup> Für die Maskentragepflicht in den Innenräumen von Schulen gelten die Vorgaben des Bildungsdepartementes.

### § 3 b) Ausnahmen

Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c) Sportler während des Trainings und Wettkampfs;
- d) Künstler während der Proben und Auftritte;
- e) teilnehmende Personen gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b, solange die Konsumation ausschliesslich sitzend erfolgt;

- 
- f) Veranstalter, Mitarbeitende und unentgeltlich tätige Personen, wenn ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen, insbesondere durch Kunststoff- oder Glasscheiben ohne Öffnungen auf Kopfhöhe, erreicht wird.

**§ 4** c) Beschaffenheit der Masken

Masken müssen aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial bestehen und sowohl den Mund als auch die Nase bedecken.

**§ 5** Schutzkonzept

<sup>1</sup> Veranstalter und Gastronomiebetriebe, die ein Schutzkonzept nach Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erarbeiten und umzusetzen haben, stellen insbesondere sicher, dass:

- a) sich die verschiedenen Personengruppen nicht durchmischen;
- b) die Personengruppen an Tischen so platziert werden, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird;
- c) im Eingangs- und Pausenbereich der Mindestabstand eingehalten wird oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Von dieser Bestimmung sind Schulen ausgenommen. Es gelten die Schutzkonzepte des Bildungsdepartementes.

**§ 6** Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j und Abs. 2 EpG strafrechtlich geahndet werden.

**§ 7** Inkrafttreten und Veröffentlichung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:  
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher  
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 26-21.

<sup>2</sup> SR 818.101.

<sup>3</sup> SR 818.101.26.